

zende Regulativ, also auch mehrere Bestimmungen, die offenbar nur in die Verordnung gehören, Gesetzeskraft erlangen. Mein Vorwurf galt also, wenn es ja einer war, gewiß nicht ihm und seiner Rede, sondern nur der Form seines Antrags.

D. Großmann: Wir sind also einig, indem ich gleich damals, als ich meinen Antrag stellte, unzweideutig erklärt habe, ich wäre der Meinung, daß man am Schluß der Berathung das ganze Regulativ an die Deputation zurückgebe und ihr die Ausschcheidung dessen, was in das Gesetz und was in die Verordnung gehöre, überlasse.

v. Posern: Ich erkenne das an, und habe deshalb erklärt, daß ich dem Sprecher für die Person und wegen des Sinnes seiner Rede keinen Vorwurf habe machen wollen, indem ich mich sehr wohl erinnere, daß er in materieller Hinsicht dasselbe als Wunsch aussprach. Nur der von ihm gestellte Antrag geht weiter und verlangt viel mehr, nämlich das, daß alle Bestimmungen dieses Regulativs als Gesetz ausgesprochen werden sollen.

v. Welck: Ich wollte nur mit wenigen Worten als Deputationsmitglied mich dahin erklären, daß ich die Bedenken, welche von dem Herrn Vicepräsidenten gegen den Günther'schen Antrag ausgesprochen worden sind, vollkommen theile; ich glaube, daß die Deputation in Verlegenheit kommen würde, wenn sie eine solche Sichtung jetzt schon vornehmen sollte, und in noch größere Verlegenheit, wenn sie eine solche Sichtung vornehmen sollte, nachdem die Berathung der Vorlage durch die Kammer durchgegangen wäre. Ich sehe dagegen kein Bedenken, und noch viel weniger eine Gefahr in der Annahme der beiden Anträge, welche von Sr. Königlichen Hoheit und dem Herrn Bürgermeister Ritterstädt gestellt worden sind. Ich glaube, daß durch einen Vorbehalt, eine ausdrückliche Erklärung, welche in die ständische Schrift aufgenommen werden soll, Aller Rechte gewahrt werden, und glaube, daß auch vielleicht der geehrte D. Großmann sich damit einverstehen wird, daß von irgend einer Gefahr nicht die Rede sein kann, daß die Bestimmungen des Regulativs anders ausgelegt und in Ausführung gebracht werden könnten, als wir sie hier feststellen; denn die Bestimmungen des Regulativs, mit denen die Stände ihr Einverständnis erklären, werden ganz gewiß vollkommen dieselbe Kraft haben, wie ein Gesetz. Ich werde mich daher für die vereinigten beiden Anträge erklären.

v. Griegern: Ich bitte bloß um Erlaubniß, ein Wort zur Rechtfertigung meiner Abstimmung beizufügen, da ich anfangs die Meinung aussprach, daß die Vorlage nur als eine Ausführungsverordnung zu betrachten sei, welche mehrere frühere gesetzliche Bestimmungen zusammenstelle, und dennoch die letzten Anträge unterstützt habe. Ich bin nunmehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß es doch sicherer ist, wenn hinsichtlich der Punkte, von denen es wenigstens zweifelhaft erscheinen kann, ob sie nicht neue gesetzliche Bestimmungen enthalten, ausdrücklich ausgesprochen werde, daß dieses Regulativ Gesetzeskraft habe. Ich glaube aber, in der letzten Beziehung dürfte eine Ausschcheidung nach dem Vorschlage meines geehrten Herrn Nachbarn nicht wohl zu ver-

meiden sein. Es hat in materieller Beziehung diese Ausschcheidung den wichtigen Einfluß, daß, was als Gesetz zu betrachten ist, nur mit Zustimmung der Stände wieder abgeändert werden, das aber, was als Verordnung erscheint, auch auf dem Verordnungswege eine Abänderung erleiden kann. Wenn ich nicht irre, hat der Herr Secretair Ritterstädt ausdrücklich mit erwähnt, daß in die ständische Schrift aufgenommen werden solle, daß die Regierung künftig ohne Zustimmung der Stände eine Aenderung im Regulativ nicht vornehmen möge. Soll aber dieser Antrag in die ständische Schrift aufgenommen werden, so muß auch eine Sonderung vorausgehen; denn außerdem würde jedenfalls den Rechten der Staatsregierung dadurch präjudicirt werden, wenn sie verhindert würde, etwas auf dem Verordnungswege wieder aufzuheben, was seiner Natur nach nur als Verordnung zu betrachten ist. Vorzüglich aus diesem Gesichtspunkte werde ich für den Antrag des Herrn D. Günther stimmen.

Referent D. Gross: Ich muß mich im Sinne des Herrn Vicepräsidenten und des Herrn v. Welck aussprechen, daß es wohl bedenklich sein würde, schon jetzt eine Berathung über das Regulativ eintreten zu lassen, wenn der Antrag des Herrn Domherrn Günther durchgehen sollte, den Gesetzentwurf wieder an die Deputation zurückzugeben, um die Scheidung dessen vorzunehmen, was in ein Gesetz und was in eine Verordnung gehört. Die Anträge Sr. Königlichen Hoheit und des Herrn Bürgermeisters Ritterstädt sind ganz dazu geeignet, den vorliegenden Gegenstand zur Erledigung zu bringen, ohne die gewiß höchst schwierige und in mehrfacher Hinsicht bedenkliche Principfrage entscheiden zu wollen, was in diesem Regulativ als eigentlich gesetzliche Bestimmung anzusehen ist, und mithin der Zustimmung der Stände bedarf, und was, als nur zur Ausführung bestehender gesetzlicher Bestimmung gehörig, der Anordnung der Staatsregierung überlassen bleibt. Sollte aber der Antrag des Herrn D. Günther angenommen werden, so müßte ich mich wenigstens dagegen bestimmt erklären, die Berathung fortgehen zu lassen. Schon die Form der Abstimmung würde eine nicht geringe Schwierigkeit darbieten, da, wenn man eine Scheidung derjenigen Paragraphen, welche gesetzliche Bestimmungen enthalten, von den übrigen für nothwendig hält, doch schon bei der Fragestellung darauf Rücksicht genommen werden müßte, welche Paragraphen der ausdrücklichen Zustimmung der Stände bedürften. Ich werde daher gegen den Günther'schen Antrag stimmen.

Präsident v. Carlowitz: Nur noch ein einziges Wort in materieller Hinsicht. Ich habe allerdings nicht einen Augenblick verkannt, daß die Annahme des Ritterstädt'schen Amendements in Verbindung mit dem Antrage Sr. Königlichen Hoheit die Rechte der Stände vollkommen sicherstelle, nicht aber glaubte ich dasselbe von den Rechten der hohen Staatsregierung sagen zu können. Denn wenn nach dem Ritterstädt'schen Antrage gesagt werden soll, die Ständeversammlung wolle diese Vorlage als eine solche ansehen, die der Zustimmung der Ständeversammlung bedürfe, und dieser Ausspruch nicht auf einzelne Paragraphen beschränkt wird, so finde ich fast nichts Anderes darin, als was in dem Antrage des Herrn D. Großmann liegt,